

**An die der PKE Pensionskasse Energie  
angeschlossenen Unternehmen,  
ihre Versicherten und Rentner**

Zürich, 16. Februar 2007

**Neue Statuten und neues Reglement über die Versicherungsleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die PKE hat ihre Statuten und das Reglement über die Versicherungsleistungen vom 5. September 2003 neu aufgelegt. Seither haben die Versicherten und Rentner via Unternehmen die beiden Nachträge 1 (Teilrevision anlässlich der Delegiertenversammlung 2004) und die beiden Nachträge 2 (Teilrevision anlässlich der Delegiertenversammlung 2005) erhalten.

In der Beilage erhalten Sie die neuen Statuten und das neue Reglement über die Versicherungsleistungen, die diese Nachträge sowie die an der Delegiertenversammlung vom 22. September 2006 beschlossenen Änderungen beinhalten.

Die Teilrevision der Statuten und des Reglements, die an der letzten Delegiertenversammlung genehmigt worden sind, betreffen grösstenteils die Umsetzung der BVG-Revision, die etappenweise bis 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist.

Alle Neuerungen der Teilrevision des Reglements über die Versicherungsleistungen - beschlossen an der Delegiertenversammlung 2006 - in Kürze

- Art. 6      **Einkauf von Versicherungsjahren:** Bei der Revision dieses Artikels handelt es sich um eine Präzisierung der Vorschriften des FZG (Freizügigkeitsgesetz) und die Umsetzung der seit 1. Januar 2006 gültigen Einkaufsbestimmungen aus der 3. Etappe der BVG-Revision. Weitere Informationen zum Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung finden Sie im entsprechenden Merkblatt, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist.
- Art 6a      **Einführung des Zusatzplans „Sparen 60“** zur Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts auch in der Genossenschaft: Diese Neuregelung wurde aufgrund der Verordnung zur 3. Etappe der BVG-Revision notwendig, damit die versicherten Personen das Konto „Sparen 60“ weiter äufnen können. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zu „Sparen 60“, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist.
- Art. 18      Mit den neuen ab 1.1.2006 gültigen Bestimmungen in BVV 2 hat der Bundesrat festgelegt, dass die Reglemente der Vorsorgeeinrichtung einen **Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr** vorsehen dürfen (bisher war eine vorzeitige Pensionierung bei der PKE ab dem vollendeten 57. Altersjahr möglich). Weiter wurde im Art. 18 die AHV-Über-

brückungsrente präzisiert und die ab 1.1.2006 geltende **dreijährige Sperrfrist für einen Kapitalbezug** aufgenommen.

- Art. 18a **Teilpensionierung:** Da bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern vermehrt das Bedürfnis nach flexiblen Pensionierungslösungen besteht, hat die PKE die reglementarische Grundlage dafür geschaffen.
- Art. 21 Gemäss neuen Bestimmungen hat ganz generell der **geschiedene Ehegatte** (also sowohl der geschiedene Mann wie auch die geschiedene Frau) unter gewissen Bedingungen Anspruch auf die obligatorischen BVG-Mindestleistungen. Bisher war nur die Rente an die geschiedene Frau vorgesehen.
- Art. 24 **Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital:** Mit der 1. BVG-Revision wird der Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten neu geregelt. Die Reihenfolge der begünstigten Hinterbliebenen ist im Reglement in Abs. 2 geregelt, die Änderungsmöglichkeiten durch den Versicherten in Abs. 3 (vgl. dazu das Merkblatt zur Begünstigtenordnung, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist).
- Art. 27 Da das BVG neu eine **dreijährige Sperrfrist für einen Kapitalbezug** vorsieht, haben wir diese Einschränkung in die Bestimmungen zur **Wohnigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) aufgenommen. Weiter wurden die Rückzahlungsbestimmungen vervollständigt und präzisiert, was aber materiell keine Änderung ergibt.
- Art. 30 Dieser Artikel zur **Teilliquidation** entfällt und wird aufgehoben, da dies neu in den Statuten der PKE geregelt ist.


#### Teilrevision der Statuten, beschlossen an der Delegiertenversammlung 2006

In die Statuten werden neu die Grundsätze zu **Kollektiveinkäufen und -einlagen** (Art. 7a) sowie zur **Teilliquidation** (Art. 7b) aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen dazu hat der Verwaltungsrat in separaten Reglementen erlassen.

Für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**PKE Pensionskasse Energie**

  
Clivia Koch                      Thomas Reinhart

**P.S.:** Diese Information befindet sich auch unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) für den Download.